

## **Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Investitionsförderung von Behinderteneinrichtungen**

Vom 24. Juni 2013 – Az.: 32-5108-04-1.5-1 –  
(veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt vom 31.07.2013, Heft 6, Seite 317)

### **Präambel**

Mit der Investitionsförderung in der Behindertenhilfe hat das Land Baden-Württemberg dazu beigetragen, dass ein landesweites, qualitativ und quantitativ hochwertiges Netz an Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen besteht. In Anbetracht der Weiterentwicklung der Hilfestrukturen und notwendiger Modernisierungen bestehender Einrichtungen beabsichtigt das Land Baden-Württemberg auch künftig Investitionen in Einrichtungen der Behindertenhilfe aus Landesmitteln und aus Mitteln des Ausgleichsabgabenaufkommens zu fördern.

Auf der Grundlage der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung haben Menschen mit Behinderung das gleiche Recht, ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse frei zu wählen. Sie dürfen nicht mehr gezwungen sein, institutionelle Angebote wählen zu müssen. Entsprechend diesen Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen soll die Investitionsförderung des Landes Baden-Württemberg zur Gestaltung einer zeitgemäßen, inklusiven, bedarfsgerechten, dezentralen und wohnortnahen Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen in den Stadt- und Landkreisen beitragen mit dem Ziel, künftig die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Neben notwendigen Modernisierungen sollen deshalb vorrangig neue, gemeindeintegrierte inklusive Wohn- und Beschäftigungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden.

Die Investitionsförderung dient auch der Entlastung der Kommunen und der Bewohner der geförderten Einrichtung, denn Investitionskostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind bei der Bemessung der Vergütungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch anzurechnen und gewährleisten sozialverträgliche Pflegesätze. Für die Bewilligung von Zuwendungen aus Mitteln des Ausgleichsabgabenaufkommens gelten die für Landesmittel maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

## **1 Ziel und Zweck der Zuwendungen**

- 1.1 Aus Landesmitteln können Zuwendungen zum Erwerb, zur Schaffung, zur Erweiterung, zum Umbau und zur Modernisierung sowie im Ausnahmefall auch für den Ersatzneubau von
- stationären und teilstationären Einrichtungen für Senioren mit körperlicher oder geistiger Behinderung und für Menschen mit körperlicher oder geistiger Schwerstbehinderung (zum Beispiel Wohnstätten und Förder- und Betreuungsgruppen) und
  - Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen (Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke)
- gewährt werden.
- 1.2 Aus Mitteln des Ausgleichsabgabeaufkommens (§ 77 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – in Verbindung mit den §§ 14 und 30 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 – BGBl. I S. 484 –, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 7. September 2007 – BGBl. I S. 2246, 2261) können Zuwendungen zum Erwerb, zur Schaffung, zur Erweiterung, zum Umbau und zur Modernisierung von
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 136 SGB IX, Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes und
  - Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder in Blindenwerkstätten tätig sind,
- gewährt werden.
- 1.3 Aus Landesmitteln und Mitteln des Ausgleichsabgabeaufkommens können Zuwendungen für den Erwerb, die Schaffung und die Erweiterung neuer, gemeindeintegrierter Wohn- und Beschäftigungsangebote gewährt werden. Grundsätzlich sollen bei Wohnangeboten nur Vorhaben für in der Regel bis zu 24 Plätzen gefördert werden, wobei im Umkreis von 500 Metern grundsätzlich keine weitere Wohnstätte für Menschen mit Behinderungen bestehen und die Einrichtungsgröße grundsätzlich zwölf Plätze pro 1 000 Einwohner nicht übersteigen soll.

Wohn- und Beschäftigungsangebote sollen grundsätzlich nicht in einem Gebäude organisiert sein, um eine räumliche und personelle Trennung von einerseits Wohn- und andererseits Arbeits- und Beschäftigungsbereichen zu ermöglichen. Wohn- und tagesstrukturierende Angebote sollen nach Möglichkeit räumlich getrennt sein, sofern dies mit zumutbarem Aufwand realisierbar ist.

Bei Werkstätten soll die Integration in ein Gewerbegebiet erfolgen. Die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr soll gewährleistet sein.

Bei der Verlagerung von Plätzen soll mindestens die gleiche Anzahl von Plätzen am alten Standort abgebaut wie am neuen Standort aufgebaut werden.

- 1.4 Aus Landesmitteln und gegebenenfalls aus Mitteln des Ausgleichsabgabeaufkommens können für innovative, inklusive Wohn- und Beschäftigungsangebote für Menschen mit wesentlichen Behinderungen im Sinne von § 53 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) Zuwendungen gewährt und entsprechend anteilig gefördert werden.

## **2 Aufteilung der Mittel**

Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel sollen sich nach Möglichkeit auf folgende Bereiche aufteilen:

- Aufbau von neuen, gemeindeintegrierten Wohn- und Beschäftigungsstrukturen: 50 Prozent,
- Umbau und Modernisierung: maximal 25 Prozent,
- innovative, inklusive Vorhaben: mindestens 25 Prozent.

Sofern die Mittel aus einem Bereich nicht ausgeschöpft werden, werden sie auf die anderen verteilt.

## **3 Rechtsgrundlage**

Die Zuwendungen aus Landesmitteln und aus Mitteln des Ausgleichsabgabeaufkommens werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Staatshaushaltsplan beziehungsweise der im Haushaltsplan des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) für die Ausgleichsabgabe veranschlagten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Sozialministerium und der KVJS entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **4 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anderer gemeinnütziger Träger, der Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie kommunaler Gebietskörperschaften.

#### **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

##### **5.1 Notwendigkeit des Vorhabens**

Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es notwendig ist. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- das dem Vorhaben zugrunde liegende Inklusionskonzept,
- der Bedarf unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Entwicklung,
- die Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts, bei großen Einrichtungen insbesondere auch das Dezentralisierungskonzept,
- die fachliche Konzeption
  - im Bereich Wohnen: insbesondere das Inklusionskonzept,
  - im Bereich Tagesstruktur: unter anderem das Konzept zur Ermöglichung von Übergängen und Durchlässigkeit,
- die Übereinstimmung mit der örtlichen Sozial- und Teilhabeplanung,
- das integrierte Beteiligungskonzept,
- die Eignung des Standorts (insbesondere auch die Barrierefreiheit),
- die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Planung und Konstruktion und
- die Wirtschaftlichkeit der Finanzierung im Hinblick auf die Folgekosten in den Vergütungen.

## 5.2 **Zustimmung des Standortkreises**

Eine Förderung setzt voraus, dass der Standortkreis als Träger der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch den Bedarf für das Vorhaben bestätigt und dem Vorhaben zustimmt. Dabei stimmt er sich bei Spezialeinrichtungen mit überregionalem Einzugsbereich sowie bei Einrichtungen mit Nutzern aus anderen Landkreisen mit den wesentlichen Belegerkreisen ab. Eine Zustimmung des Standortkreises ist nicht erforderlich bei Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation insbesondere Berufsbildungswerken und Berufsförderungswerken, die Gegenstand von Bund-Land-Koordinierungsbesprechungen sind.

## 5.3 **Eigenmittel**

Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit Eigenmitteln (ohne Darlehen) in Höhe von mindestens 10 Prozent beteiligen. Bei Modernisierungen und Ersatzneubauten beträgt der Eigenmittelanteil (ohne Darlehen) grundsätzlich 15 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 5.4. **Kommunale Mitfinanzierung**

Stationäre und teilstationäre Einrichtungen für Senioren mit körperlicher oder geistiger Behinderung und für Menschen mit körperlicher oder geistiger Schwerstbehinderung werden aus Landesmitteln nur gefördert, wenn eine kommunale Mitfinanzierung auch aus Verbandsmitteln des KVJS in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt.

## 6 **Zuwendungsfähige Ausgaben**

- 6.1 Zuwendungsfähig sind die angemessenen Ausgaben für die Baukonstruktion, die technischen Anlagen, die Außenanlagen und die Baunebenkosten (Kostengruppen 300 bis 500 und 700 der DIN 276).
- 6.2 Das Raumprogramm hat einen wirtschaftlichen und den konzeptionellen Anforderungen entsprechenden Betrieb zu ermöglichen und ist mit dem KVJS abzustimmen.
- 6.3 Für die Beurteilung der Angemessenheit der zuwendungsfähigen Ausgaben wird von folgenden Kostenrichtwerten, die entsprechend dem jeweiligen Baupreisindex fortzuschreiben sind, ausgegangen:

#### 6.3.1 Neubaumaßnahmen (ohne Grundstück, Erschließung und Ausstattung)

- Bei Wohnheimen für Menschen mit Schwerstbehinderung sowie für Senioren mit Behinderungen bis zu 88 000 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer – Index Stand August 2012) pro Platz, sofern mindestens 44 qm pro Platz realisiert werden.
- Bei Maßnahmen zur Einrichtung von Förder- und Betreuungsgruppen bis zu 48 300 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer – Index Stand August 2012) pro Platz, sofern mindestens 25 qm pro Platz realisiert werden.
- Bei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bis zu 37 200 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer – Index Stand August 2012) pro Platz, sofern mindestens 21 qm pro Platz realisiert werden.
- Bei Wohnstätten für Werkstätten oder Blindenwerkstätten besuchende und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigte Menschen mit Behinderungen bis zu 88 000 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer – Index Stand August 2012) pro Platz, sofern mindestens 44 qm pro Platz realisiert werden.

#### 6.3.2 Umbau und Modernisierungen

Umbau und Modernisierungen können nur gefördert werden, wenn die gesamten Baumaßnahmen einschließlich energetischer Sanierung 75 Prozent der Kostenrichtwerte für Neubaumaßnahmen nicht übersteigen.

#### 6.3.3 Ersatzneubauten

Ersatzneubauten am bisherigen Standort werden in der Regel nicht gefördert. Sie können ausnahmsweise dann gefördert werden, wenn der Umbau oder die Sanierung nicht wirtschaftlich vertretbar und eine Dezentralisierung auch nach dem Gesamtkonzept der Einrichtung in diesem Falle nicht möglich ist. Des Weiteren kann bei überregionalen Spezialeinrichtungen (Kompetenzzentren) ein Ersatzneubau gefördert werden, sofern die Dezentralisierung aus fachlichen Gründen nicht sinnvoll ist.

#### 6.4 Ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, werden den zuwendungsfähigen Ausgaben die Nettoausgaben zugrunde gelegt.

#### 6.5 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 100 000 Euro sowie innovative, inklusive Vorhaben (Nummer 1.4) mit zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 50 000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

- 6.6 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für
- schulische Einrichtungen, insbesondere Schulkindergärten und Heimsonderschulen,
  - Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation,
  - den Erwerb von Grundstücken,
  - den Erwerb von Gebäuden, in denen bereits vor Erteilung der Förderempfehlung eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen betrieben wird,
  - zentrale Versorgungseinrichtungen, das heißt Einrichtungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, mehrere baulich voneinander getrennte Gebäude mit insgesamt mehr als 100 Plätzen zu versorgen (zum Beispiel zentrale Wäschereien, Küchen, Heizungen, Verwaltungen),
  - die Ausstattung (Kostengruppe 600 der DIN 276),
  - die Erschließung (Kostengruppe 200 der DIN 276),
  - die energetische Sanierung,
  - Mitarbeiterwohnungen,
  - Erholungs- und Freizeiteinrichtungen und
  - Integrationsprojekte.

## **7 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form und Höhe der Zuwendung**

- 7.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt.
- 7.2 Für die Bemessung der Zuschüsse gelten folgende Fördersätze:
- Bei stationären und teilstationären Einrichtungen für Senioren mit körperlicher oder geistiger Behinderung und Menschen mit körperlicher oder geistiger Schwerstbehinderung aus Landesmitteln für neue gemeindeintegrierte Vorhaben bis zu 30 Prozent und für Umbau und Sanierung bis zu 20 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.
  - Bei Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen aus Landesmitteln bis zu 25 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.
  - Bei innovativen, inklusiven Vorhaben bis zu 50 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben für die Plätze für Menschen mit Behinderungen.
  - Bei Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und in Blindenwerkstätten tätig sind, aus Mitteln des Ausgleichsabgabeaufkommens bis zu

40 Prozent und für Modernisierungen bis zu 30 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen.

- Bei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen aus Mitteln des Ausgleichs-  
abgabeaufkommens bis zu 30 Prozent und für Modernisierungen bis zu 20  
Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 7.3 **Sonderausstattungen**

Sonderausstattungen von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen können mit einem zinslosen Darlehen in Höhe von 50 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

### 7.4 **Baunebenkosten**

Als zuwendungsfähige Nebenkosten werden bei Neubauten 15 Prozent und bei Umbau und Sanierungen 17 Prozent der Baukosten (Kostengruppen 300 bis 500 der DIN 276) anerkannt, in begründeten Ausnahmefällen bei allen Baumaßnahmen bis zu 18 Prozent der Baukosten.

## 8 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 8.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Baumaßnahmen in der Regel 25 Jahre. Bei der Förderung von Mietobjekten oder bei Vorhaben in Mietobjekten und bei Ausstattungsmaßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist grundsätzlich, unabhängig von der Höhe der Förderung, zehn Jahre.

- 8.2 Bei Zuwendungen ab 100 000 Euro ist zur Sicherung des Zuwendungszwecks sowie zur Sicherung des Anspruchs auf Rückforderung im Grundbuch zu Lasten des Baugrundstücks für den KVJS beziehungsweise bei der Förderung aus Landesmitteln für das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den KVJS, an nächstbereiter Rangstelle eine jederzeit fällige Grundschuld einzutragen.

- 8.3 Der der Bewilligung zugrunde liegende Finanzierungsplan ist verbindlich. Eine Nachfinanzierung von entstehenden Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

## **9 Förderausschuss**

### **9.1 Aufgabe**

Für die Beratung wird ein Förderausschuss eingerichtet. Der Förderausschuss hat die Aufgabe, Planungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie für Teile von Behinderteneinrichtungen, die als Pflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) qualifiziert sind (sogenannte Binnendifferenzierung), mit Ausnahme von Vorhaben der beruflichen Rehabilitation zu beraten. Der Förderausschuss berät den KVJS und das Sozialministerium ferner bei der Aufstellung des Förderprogramms (vergleiche Nummer 10.2).

### **9.2 Geschäftsführung, Zusammensetzung, Beschlussfassung**

Der KVJS führt die Geschäfte des Förderausschusses. Der Förderausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Im Förderausschuss sind beteiligt

- die Leistungsträger, darunter die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, die gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung, Landkreistag, Städtetag und KVJS mit insgesamt acht Personen,
- die Leistungserbringer, insbesondere die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände, mit insgesamt acht Personen,
- ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträger,
- ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Heimbeiräte und
- das Sozialministerium mit zwei Personen.

Zu den Sitzungen des Förderausschusses werden auch der Standortkreis und Sachverständige eingeladen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Der Förderausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, davon mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leistungsträger, der Leistungserbringer und des Sozialministeriums anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse des Förderausschusses haben gutachterlichen Charakter und sollen von den öffentlichen Zuwendungsgebern bei ihren Entscheidungen berücksichtigt werden.

### 9.3 **Beratung von Vorhaben, Förderempfehlung**

Im Förderausschuss werden insbesondere beraten

- innovative, inklusive Vorhaben,
- Vorhaben, deren voraussichtliche Ausgaben zwei Millionen Euro übersteigen,
- Vorhaben, deren Beratung ein Mitglied des Ausschusses beantragt hat, und
- Vorhaben von Gesellschaften in Trägerschaft des KVJS.

Nicht im Förderausschuss beraten werden Vorhaben zur beruflichen Rehabilitation, die Gegenstand von Bund-Land-Koordinierungsbesprechungen sind.

Für die Sitzungen des Förderausschusses erstellt der KVJS eine Beratungsvorlage. Diese enthält mindestens Angaben zum Bedarf, zum Standort, zum Personenkreis, der in der Einrichtung betreut werden soll, zur Planungskonzeption, zum Raumprogramm, zur Nettogrundfläche sowie zu den Kosten und deren Finanzierung (Finanzierungsplan).

Den Mitgliedern des Förderausschusses sowie den zugezogenen Sachverständigen und dem Standortkreis sind rechtzeitig vor der Sitzung über den KVJS die Antragsunterlagen (Nummer 10.1) vorzulegen.

Für die Beratung eines Vorhabens im Förderausschuss gibt die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe, Bundesbau Baden-Württemberg, Betriebsleitung Freiburg beziehungsweise der Landesbetrieb Vermögen und Bau in Stuttgart nach den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) eine baufachliche Stellungnahme ab.

Befürwortet der Förderausschuss ein Vorhaben, so spricht er per Beschluss eine Förderempfehlung aus. Die Förderempfehlung kann unter Maßgaben erfolgen. Die Förderempfehlung begründet keinen Anspruch auf Förderung und berechtigt nicht, vor der Bewilligung mit der Realisierung des Vorhabens zu beginnen.

Bei großen Vorhaben, die mit erheblichem Planungsaufwand verbunden sind, ist eine Vorberatung möglich.

## 10 Zuständigkeiten und Verfahren

### 10.1 Antrag

Zuschussanträge sind beim KVJS mit Formblatt (vergleiche Anhang 2 RZBau) unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- Erläuterungsbericht mit Darstellung der Notwendigkeit des Vorhabens und dessen Konzeption, des in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreises, des Standorts, des Einzugsbereichs, der Zusammenarbeit mit benachbarten oder sonstigen Einrichtungen, der Trägerschaft, der Zahl der Plätze in den einzelnen Bereichen (zum Beispiel Wohn-, Werkstattbereich, Förder- und Betreuungsgruppenbereich), bei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen das Arbeitsprogramm,
- Entwurfsplanung mit Übersichtsplan, Lageplan, Grundrisse, Schnitte und Ansichten,
- Vorbescheid bauaufsichtlicher Genehmigung,
- Raum und Bauprogramm mit Aufstellung der Nutzflächen, Funktions- und Verkehrsflächen mit Angabe der Nettogrundrissfläche nach DIN 277,
- amtliches Verkehrswertgutachten (beim Erwerb von Einrichtungen),
- Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700),
- vorhandene Gutachten,
- Finanzierungsplan mit Angaben zur Finanzierung der gesamten Investitionskosten,
- Stellungnahme des Standortkreises, gegebenenfalls mit vorhandenen Stellungnahmen der Herkunftskreise
- Stellungnahme des Verbandes der freien Wohlfahrtspflege (bei freien Trägern),
- Gesamtkonzept, bei Komplexträgern gegebenenfalls auch Dezentralisierungskonzept,
- Inklusionskonzept,
- geschätzte Bauzeit (Zeitplan) und
- aktueller Grundbuchauszug (beim Erwerb von Einrichtungen).

Der Zuwendungsempfänger nimmt frühzeitig, möglichst nach Vorliegen der Größenordnung des Raumprogramms und vor der Erteilung von Aufträgen an Architekten und Fachingenieure, die Beratung durch den Standortkreis, den KVJS und die OFD Karlsruhe in Freiburg beziehungsweise den Landesbetrieb Vermögen und Bau in Stuttgart in Anspruch.

## 10.2 **Förderprogramm**

Der KVJS erstellt auf der Grundlage der vorliegenden Zuschussanträge den Entwurf eines Förderprogramms.

Die Aufnahme in das Förderprogramm setzt eine schriftliche Förderempfehlung seitens des Förderausschusses oder bei Vorhaben, deren voraussichtliche Ausgaben zwei Millionen Euro nicht übersteigen, seitens des KVJS voraus.

Das Sozialministerium entscheidet über das Förderprogramm und verabschiedet es nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und des Haushaltsplans für die Ausgleichsabgabe. Das Förderprogramm enthält die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Bewilligung vorgesehenen Vorhaben mit den in den Förderempfehlungen vorgesehenen Zuschussbeträgen, die gegebenenfalls auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Förderprogramms maßgebenden Baupreisindex fortgeschrieben werden.

Die Aufnahme in das Förderprogramm begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Aufnahme eines Vorhabens in das Förderprogramm ist grundsätzlich Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung.

## 10.3 **Bewilligung**

Dem KVJS werden vom Sozialministerium die jeweils jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen des Landes durch Einzelzuweisung zur Bewirtschaftung zugewiesen. Der KVJS bewilligt auf dieser Grundlage und den verfügbaren Mitteln aus dem Ausgleichsabgabeaufkommen nach Maßgabe des Förderprogramms die Zuwendungen durch Zuwendungsbescheid.

Sofern eine baufachliche Prüfung nach RZBau und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und den Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in den jeweils geltenden Fassungen erforderlich ist, kann die Bewilligung erst erteilt werden, wenn die entsprechende Stellungnahme vorliegt, die unter anderem die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens bestätigt. Bei der Bewilligung von Zuwendungen aus Mitteln des Ausgleichsabgabeaufkommens sind für die baufachliche Prüfung die einschlägigen

haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes maßgeblich (insbesondere die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen – ZBau).

#### 10.4 **Auszahlung**

Der KVJS ist für die Auszahlung der Zuwendungen zuständig. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers entsprechend dem Baufortschritt nach Maßgabe der ANBest-P beziehungsweise ANBest-K.

#### 10.5 **Verwendungsnachweis**

Über die Verwendung der Zuwendung ist ein entsprechender Verwendungsnachweis zu erstellen.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem KVJS.

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern (vergleiche Nummer 4) zu prüfen.

### 11 **Inkrafttreten, Geltungsdauer, Übergangsbestimmungen**

11.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

11.2 Für Vorhaben, die vor dem 1. Januar 2013 eine Förderempfehlung erhalten haben, gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Behinderteneinrichtungen vom 28. März 2007 (GABl. S. 229).

11.3 Bis zum 31. Dezember 2014 wird eine erste Evaluation dieser Verwaltungsvorschrift vorgenommen.